

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ülker Radziwill (SPD)

vom 3. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

**Wahlwerbung an Gaslaternen – Rechtsgrundlage, Verwaltungspraxis,
Risikobewertung und Verhältnismäßigkeit**

und **Antwort** vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Ülker Radziwill (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25197

vom 03. Februar 2026

**über Wahlwerbung an Gaslaternen – Rechtsgrundlage, Verwaltungspraxis, Risikobewertung
und Verhältnismäßigkeit**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin zu Frage 4 um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

I. Einführung, Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Frage 1:

Seit wann wird in Berlin die Anbringung von Wahlwerbung an Gaslaternen im öffentlichen Straßenland im Rahmen der Sondernutzungspraxis untersagt? Bitte den Zeitpunkt der Einführung sowie die jeweilige Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift, Erlass oder sonstige Vorgaben) benennen.

Frage 2:

Aus welchem konkreten Anlass wurde diese Verwaltungspraxis eingeführt oder verschärft? Bitte darlegen, ob hierfür bestimmte Ereignisse, Schadensfälle, Neubewertungen oder politische Entscheidungen maßgeblich waren.

Frage 3:

Wurde diese Praxis erstmals ab einem bestimmten Wahljahr angewendet (z. B. zur Bundestags- oder Abgeordnetenhauswahl 2021)? Falls ja: Welche konkrete Änderung der Genehmigungs- oder Verwaltungspraxis erfolgte zu diesem Zeitpunkt?

Frage 6:

Auf welche fachlichen Grundlagen stützt der Senat die Einschätzung, dass Wahlplakate an Gaslaternen eine relevante Brandlast darstellen? Bitte Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige Bewertungsgrundlagen (z. B. Feuerwehr, Brandschutzdienststellen) benennen.

Antwort zu 1 bis 3 und 6:

Gemäß § 11 Abs. 2 Berliner Straßengesetz können Sondernutzungen im öffentlichen Straßenland nur zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Eine wichtige Aufgabe der Straßenbaulast ist die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit.

Mit Schreiben vom 17.05.2017 wurden alle Bezirksämter von Berlin über die ab der Bundestagswahl 2017 geltenden Vorgaben für das Anbringen von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen Beleuchtung informiert. Erstmals wurde die Nutzung von Masten der Gasbeleuchtung untersagt.

Die zusätzliche Windangriffsfläche führt bei den überwiegend seit den 1950er Jahren in Betrieb befindlichen Lichtpunkten zur Lockerung der Verbindung der Gasanschlussrohre. In der Folge kommt es zu Gasaustritt und zur langwierigen Stilllegung der Lichtpunkte, bis nach einer Instandsetzung oder Umrüstung des Lichtpunktes die Verkehrssicherheit wieder gewährleistet werden kann. Zudem führt bereits eine geringe Erschütterung des Lichtmasts (z. B. durch das Befestigen der Plakate) zu einem Herausfallen der Gasglühkörper in der Leuchte. Der Lichtpunkt ist bis zur Beseitigung der Störung mehrere Tage dunkel.

In 2019 wurde im Rahmen eines TÜV-Gutachtens die Gefährdungslage an den Gasleuchten analysiert, dieses Gutachten fordert eine zwingende Vermeidung zusätzlicher Brandlasten am Gaslichtmast. Darüber wurden die Berliner Bezirke mit Schreiben vom 18.08.2021 informiert.

Neben diesen Vorgaben für die Gasleuchten ist bei allen Beleuchtungsanlagen die Nutzung von Masten unterhalb einer Höhe von 3,50 m untersagt, um das vorgegebene Lichtraumprofil einzuhalten. Der überwiegende Teil der Gasleuchten kann auch aus diesem Grund nicht genutzt werden, da die Maste diese Höhe nicht erreichen.

Frage 4:

Gilt diese Praxis berlinweit einheitlich für alle Bezirke oder bestehen unterschiedliche bezirkliche Regelungen, Auslegungen oder Genehmigungspraktiken? Bitte gegebenenfalls nach Bezirken differenzieren.

Antwort zu 4:

Aus den Antworten der zehn betroffenen Berliner Bezirke mit Gasbeleuchtungsanlagen geht hervor, dass kein Bezirk die Erlaubnis zur Anbringung von Wahlwerbung an Gaslichtmasten erteilt.

Frage 5:

Falls die Praxis berlinweit einheitlich ist: Auf welcher Ebene wurde diese Einheitlichkeit hergestellt, und welche Entscheidungsspielräume verbleiben den Bezirken?

Antwort zu 5:

Die Zuständigkeit für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), die Zuständigkeit für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei den Berliner Bezirksämtern. Die Bezirksämter verweisen in der Sondernutzungserlaubnis auf die -auch im Internet veröffentlichten- Vorgaben, siehe Link: <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/infrastruktur/oeffentliche-beleuchtung/wahlwerbung-an-lichtmasten/>

II. Brandlast, Schadensfälle und Risikobewertung

Frage 7:

Wie viele dem Senat bekannte Fälle gab es in Berlin in den vergangenen 30 Jahren, in denen Wahlplakate an Gaslaternen in Brand geraten sind oder ursächlich bzw. mitursächlich zu einem Brandgeschehen beigetragen haben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort zu 7:

Im Zeitraum 2018 bis 2026 sind keine dokumentierten Fälle bekannt. Plakate an gasbetriebenen Beleuchtungsanlagen werden aus Sicherheitsgründen umgehend nach Kenntnis durch den Betreiber der Beleuchtungsanlagen entfernt. Darüber hinaus liegen keine Statistiken vor.

III. Verhältnismäßigkeit und demokratische Auswirkungen

Frage 8:

Hält der Senat die in der Praxis erfolgende Versagung von Sondernutzungsgenehmigungen für Wahlwerbung an Gaslaternen angesichts der Bedeutung von Wahlwerbung für die politische Information der Bevölkerung und die Sichtbarkeit politischer Parteien im Wahlkampf in der ganzen Stadt weiterhin für angemessen? Bitte begründen.

Frage 9:

Wurde bei Einführung dieser Verwaltungspraxis geprüft, welche Auswirkungen sie auf die Sichtbarkeit politischer Parteien im Wahlkampf sowie auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen unterschiedlichen Stadtteilen und Wahlkreisen hat? Falls ja: Bitte die Ergebnisse darstellen. Falls nein: Warum nicht?

Frage 10:

Wie bewertet der Senat die Situation in Bezirken und Kiezen mit besonders hohem Gaslaternenbestand, in denen die Praxis faktisch zu einer erheblichen Einschränkung der Wahlwerbung führt, wie zum Beispiel im Wahlkreis 3 in Charlottenburg-Wilmersdorf?

Antwort zu 8 bis 10:

Die Nutzung der Lichtmasten für Wahlwerbung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die Stand- und Betriebssicherheit gewährleistet bleibt, um der gesetzlichen Beleuchtungspflicht und der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Daher sind keine Änderungen der nunmehr seit mehreren Jahren angewandten Praxis beabsichtigt. Neben der Nutzung der Lichtmaste mit Wahlplakaten gibt es eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, die Sichtbarkeit politischer Parteien zu erhöhen. Zudem trifft die Einschränkung alle Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlkreises, sodass diesbezüglich für alle die gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen.

IV. Mögliche mildere Mittel

Frage 11:

Wurden Alternativen zur vollständigen Versagung der Sondernutzungsgenehmigung geprüft, um Brandschutz und Wahlwerbung miteinander zu vereinbaren, insbesondere Mindestabstände zum Laternenkopf bzw. zur Flamme, Vorgaben zur Verwendung schwer entflammbarer Materialien?

Frage 12:

Falls solche milderer Mittel geprüft, aber verworfen wurden: Aus welchen konkreten Gründen wurden sie als ungeeignet oder unzureichend bewertet?

Frage 13:

Plant der Senat vor dem Hintergrund der dargestellten Problemlage eine Neubewertung oder Anpassung der bestehenden Regelungen?

Antwort zu 11 bis 13:

Da auch die erhöhten Windlasten an den Gasleuchten zwingend zu vermeiden und die Lichtraumprofile einzuhalten sind, kommen Alternativen nicht in Betracht. Siehe oben.

Frage 14:

Plant oder prüft der Senat, alternative Formen der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenland in Gaslaternen-Schutzgebieten zuzulassen (z. B. separate Aufsteller in sicherem Abstand zu Gaslaternen), um Wahlwerbung unter Wahrung des Brandschutzes zu ermöglichen? Falls ja: in welcher Form? Falls nein: warum nicht?

Antwort zu 14:

Nein. Alternative Formen der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenland sind bereits heute an geeigneten Standorten möglich (in Form sogenannten „Wesselmanntafeln“).

Berlin, den 24.02.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt